

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 243.

Dresden, am 6. September.

1837.

Hundert und dritte öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 4. August 1837.

(Beschluss.)

Schluss der Berathung der Differenzpunkte bei dem Gesetzentwurfe wegen einiger Modifikationen in den bürgerlichen Verhältnissen der hierländischen Juden. — Berathung des Dekrets, die Entscheidung einiger zweifelhaften Rechtsfragen und einige Abänderungen in dem Prozeßverfahren und dem Civilrecht betr.

Prinz Johann: Ich hatte mir schon vorher das Wort erbeten, um über verschiedene Aeußerungen und Ansichten, welche gegen das Deputations-Gutachten gerichtet waren, mich auszusprechen. Ich werde kurz sein, da ich mich schon bei der letzten Debatte über diesen Punkt verbreitet habe. Auf die Rede des Hrn. Ziegler habe ich nur Folgendes zu entgegnen. Derselbe ist ein sehr consequenter Gegner der Juden; als einen solchen muß ich ihn anerkennen, als solcher wird er aber auch der Consequenz, welche man rücksichtlich der Juden allgemein anerkennen muß, sicher seine Achtung nicht versagen können. Daß die Juden bis jetzt mit Zuckerbrod gebessert worden wären, wird Niemand behaupten, und eben so wenig wollen viele Leute das gegenwärtige Gesetz für Marzipan erkennen. Ich gehe weiter und komme zunächst auf das Amendement des Prof. Erdmann. Die Deputation ist bei ihren damaligen Vorschlägen hauptsächlich von praktischen Rücksichten ausgegangen; man hatte ihr eingewendet, daß, wenn den Juden die freie Erwerbung von Grundeigenthum nachgelassen würde, daraus sehr leicht ein Schacher mit Grundstücken hervorgehen könnte. Daß dies nicht erwünscht sei, liegt am Tage, und zu diesem Zweck sind damals die Beschränkungen vorgeschlagen worden, welchen jetzt die II. Kammer beigetreten ist. Unter diesen Umständen ist von dem praktischen Gesichtspunct aus — um nochmals auf die Rede des Hrn. Ziegler zurückzukommen — gegen die Annahme des Vorschlags der II. Kammer Nichts zu erinnern. Weiter zu gehn, würde ich für einen Sprung und deshalb für bedenklich halten. Was das Amendement des D. Deutrich betrifft, so trete ich ihm vollkommen bei; es ist eine Ergänzung des jenseitigen Zusatzes und möchte nur in einer Beziehung der Vervollständigung bedürfen. Da dasselbe in den ersten Satz aufgenommen werden soll, bezieht es sich nur auf die einheimischen Juden. Ein Fall, wo die Aufnahme von Hypotheken wegen unbezahlter Kaufgelder besonders nothwendig sein dürfte, ist aber der, wenn ein ausländischer Jude das Grundstück eines einheimischen durch Erbschaft erwirbt. Ich glaube daher, es

dürfte der zweite Satz auch noch einen Zusatz erhalten, der meiner Ansicht nach so lauten und am Schlusse beigefügt werden könnte: „Sedoch kann sich derselbe wegen unbezahlter Kaufgelder ein Realrecht an demselben vorbehalten.“

Bürgermeister Hübler: Ich bitte um nochmalige Berichtigung des Antrags, ich habe ihn nicht recht verstanden.

Secr. Harz: Der D. Deutrichsche Antrag soll beibehalten werden, nun kommt aber noch ein zweiter dazu, der einen Fall im Auge hat, auf den der D. Deutrichsche Antrag nicht paßt. Beide bestehen neben einander.

Prinz Johann: Auf der andern Seite geht auch der D. Deutrichsche Antrag noch weiter.

Bürgermeister Hübler: Der Antrag Sr. Königl. Hoheit bezieht sich also bloß auf die ausländischen Juden?

Secr. Harz: Der D. Deutrichsche Antrag soll nach der Meinung Sr. Königlichen Hoheit für den Fall im ersten Satz beibehalten werden; nun kommt der zweite Satz, der eine ganz andere Bestimmung enthält, und darauf bezieht sich der jetzt gemachte Vorschlag.

Prinz Johann: Man kann sich bei den inländischen Juden noch anders dingliche Rechte denken, z. B. das Recht einer Servitut, die Wegeservitut u. a. m. Den Erwerb dieser Rechte wollte ich auch den einheimischen Juden nachgelassen wissen. Im zweiten Falle würde es sich bloß von Hypotheken handeln.

Präsident: Ich frage: Ob die Kammer den Antrag Sr. Königl. Hoheit unterstütze? Die Unterstützung erfolgt zahlreich.

v. Biedermann: Ich habe das Amendement des Abgeordneten der Universität Leipzig unterstützt, da ich den Motiven völliigen Beifall zolle, durch welche der geehrte Sprecher seinen Antrag empfohlen hat. Indessen wünschte ich, daß es nicht in einer Beziehung eine Beschränkung der von der II. Kammer beliebten Fassung enthalten möge, und erlaube mir daher an den geehrten Antragsteller die Frage zu richten, ob es ihm nicht gefällig sein dürfte, sein Amendement dahin abzuändern, daß vor den vorgeschlagenen Worten gesetzt würde: „zur Bewohnung oder.“

Prof. Erdmann: Ich würde damit vollkommen einverstanden sein, ich habe vorausgesetzt, daß, wenn Jemand ein größeres Haus besitzt und die einzelnen Lokale in demselben vermietet, dies als ein Gewerbe angesehen werden könnte. Den Fall habe ich aber in der That nicht vorgesehn, daß Jemand sein Haus allein bewohnen könnte.